



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Satzung
des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.
beschlossen bei der AWO-Kreiskonferenz am 25.11.2023 in Waldshut

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Waldshut e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen und umfasst das Gebiet des Landkreises Waldshut.

§ 2 Aufgabe

Der Kreisverband sieht insbesondere als seine Aufgabe an:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
- b) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- c) Angebot und Unterhaltung von sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen und Diensten,
- d) Aufbau und Förderung von kinder- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- e) Ausbildung für sozialpädagogische und pflegerische Berufe,
- f) Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit,
- g) Fortbildung von Mitarbeiterinnen in der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit,
- h) Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises,
- i) Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen und sozialpädagogischen Arbeit,
- k) Mitwirkung bei der Planung sozialer und sozialpädagogischer Leistungen und Einrichtungen; Förderung praxisnaher Forschung,
- l) Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine

§ 3 Zweck

Der Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben in seinem Bereich.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Der Kreisverband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Stiftungen, Stiftungsfonds und Gesellschaften übertragen, welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft im Bezirksverband

1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V. ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe.
2. Der Kreisverband unterwirft sich den in der Satzung des Bezirksverbandes vorgegebenen Regeln, indem er seine Eintragung in das Vereinsregister von der Zustimmung des Bezirksvorstandes abhängig macht (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Bezirksverband Baden e.V.) und erkennt Inhalt und Geltung der Organisationsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. an.
3. Diese Satzung und jede Änderung derselben bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Waldshut.
2. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

Eine Einzelmitgliedschaft ist unter der Voraussetzung des Satzes 1 ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und für Kassiererinnen und Kassierer, das volljährigen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Mitgliedern vorbehalten ist. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Es gelten die auf der Grundlage der Ziffer 7 Absätze 2 und 2a des AWO-Verbandsstatuts von der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt am 22.04.2023 beschlossenen Beitragsordnungen.“
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
5. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erfolgen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Ordnungsmaßnahmen einschließlich Suspendierung oder Ausschluss sind gegenüber einem Mitglied möglich, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Maßnahme gemäß Ziffer 11 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt vorliegen. Es gilt § 18 der Satzung.

7. Die Schiedsgerichtsbarkeit und die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach der Anlage 1 ("Schieds- und Ordnungsrecht der Arbeiterwohlfahrt"). Es gilt die als Anlage 2 beigefügte Schiedsordnung (Schiedsordnung im Sinne der Anlage 1, Ziffer 10.5). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung
8. Zuständiges Schiedsgericht ist das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe gebildete Schiedsgericht, soweit nicht das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin gebildete Schiedsgericht zuständig ist.
9. Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband unterwirft sich der Aufsicht und Prüfung, insbesondere den Einwirkungsmöglichkeiten des Bezirksverbandes gemäß dessen Satzung. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband auch für die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen an, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

1. Er verpflichtet sich:
 - a) seinen Haushalts- und Stellenplan bis spätestens 01.03.eines jeden Jahres,
 - b) die durch Kreisrevisionen geprüfte Jahresrechnung und die geprüfte Bilanz bis zum 30.06. eines jeden Jahres,
 - c) den Prüfungsbericht der Revisoren des Kreisverbandes,
 - d) den Prüfungsbericht des vom Kreisverband beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung und die Bilanz des Kreisverbandes geprüft hat, bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem Bezirksverband vorzulegen und
 - e) bei Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen
 - f) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den vom Kreisvorstand jährlich verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Baden e.V. einzuholen.
 - g) dem Recht des Bezirksverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung des gesamten Kreisvorstandes und des Bezirksvorstandes oder dessen namentlichen benannter Vertreter sowie der Bezirks- und Kreisrevisoren einzuladen, wenn der Kreisverband nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Bezirksvorstand zu einer solchen Sitzung eingeladen hat;
 - h) der Bestimmung, dass auf dieser Sitzung jedes anwesende Bezirksvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt ist wie die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.
2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können, und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht nehmen in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf welche der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Im Übrigen gelten als Bestandteil dieser Satzung Ziffer 9 Absatz 1 Sätze 1 bis 9, Absätze 2 bis 8 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundeskonferenz 2021 den AWO-Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin, am 18.11.2021 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B (Anlage 1).



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

§ 9 Jugendwerk

1. Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung des Kreisjugendwerkes berechtigt und verpflichtet
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind berechtigt und verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 10 korporative Mitglieder

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem AWO-Bezirksverband Baden e.V.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(5) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

§ 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

- a) die Kreiskonferenz,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss.

§ 12 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a.) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b.) den Ortsvereinen. Jeder Ortsverein hat ein Grundmandat von 2 Stimmen. Pro angefangene 20 Mitglieder erhöht sich die Anzahl um jeweils eine Stimme. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliederstatistik per 31.12. des Vorjahres.
- c.) den korporativen Mitgliedern, wobei jedes korporative Mitglied eine Stimme hat,
- d.) den persönlichen Mitgliedern. Diese werden 4 Wochen vor der Kreiskonferenz von der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich zu einer gemeinsamen Versammlung eingeladen, um Ihre Delegierten zu wählen. Die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen (nicht Delegierten) wird entsprechend Absatz 1 Buchstabe b berechnet.
- e.) einem/ein Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

2. Die Kreiskonferenz wird im Abstand von vier Jahren abgehalten.

Die Kreiskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Im Fall der Durchführung der Kreiskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz.

Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.

Der Vorstand kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Kreiskonferenz vor Durchführung der Kreiskonferenz schriftlich abzugeben.

In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes und wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von 4 Jahren und mindestens einen Revisor und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt, wobei satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeiten zur Abberufung des Vorstandes hiervon unberührt bleiben.

Gewählte Delegierte zu Konferenzen oder Ausschüssen des AWO-Bezirksverband Baden e.V. können ihr Amt bis zur Möglichkeit einer Neuwahl auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen, falls eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich ist. Ordnungsgemäß gewählte Revisorinnen und Revisoren bleiben über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Bei Delegiertenwahlen zu Kreis- und Bezirkskonferenzen sollen mit jeweils mindestens 40 Prozent Frauen und Männer gewählt werden, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

5. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

7. Dies gilt auch für Revisoren Funktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand oder wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Absatz 6 gilt entsprechend für Delegiertenfunktionen, wenn ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband oder beim Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. oder bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband oder der Bezirksverband mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

8. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
9. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
10. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Baden anzuhören.
11. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, fünf Stellvertreter/innen, der/dem Schriftführer/in und mindestens 3 und höchstens 9 Beisitzern, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/innen. Es zeichnen immer zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Der Kreisvorstand kann Korrekturen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten oder im Hinblick auf beschlossene Satzungsänderungen vom Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. verlangt werden, mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 beschließen und die zur Eintragung erforderlichen Anträge stellen.

Der Kreisausschuss ist über die gemäß Satz 1 erfolgten Beschlüsse bei dessen nächsten Zusammentreten zu informieren.

2. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
3. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.
4. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
5. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit.
7. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
8. Für die Führung des laufenden Geschäftes kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einstellen. Diese/r leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Aufgaben der Geschäftsführung regelt § 15. Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. einzuholen.
9. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
10. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
11. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit Stimmberechtigung teil.
12. Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.

Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

13. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung oder in einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Über die Art der Durchführung entscheidet der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.

14. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 14 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertreter/innen sowie ein/e Vertreter/in des Kreisjugendwerkes zusammen.
2. Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.
3. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
4. Er kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung oder in einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden. § 14 Ziffer 2 Sätze 2 bis 10 gelten entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle, welche die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes führt. Er/Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Tätigkeiten der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeitenden im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) (Zivildienstleistenden wird gestrichen) und geringfügig Beschäftigten der Dienste und Einrichtungen des Kreisverbandes.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Geschäftsordnung wird vom Kreisvorstand erlassen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. § 13 Absatz 14 gilt entsprechend.

§ 16 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger einschließlich der Delegierten müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 12) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. An Beschlüssen von Vereinsorganen darf ein Mitglied nicht mitwirken, wenn es hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn es oder eine von ihm vertretene Körperschaft – soweit das Mitglied nicht dem Organ der Körperschaft als



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

Vertreterin oder Vertreter einer AWO-Gliederung oder in deren Auftrag angehört – durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- und Nachteil erfährt. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

§ 17 Rechnungswesen

1. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
2. Es gelten die Regelungen zur Finanz- und Revisionsordnung nach Ziffern 7 und 8 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die darin genannten Ausführungsbestimmungen, insbesondere Ziffer 7 Absätze 2 und 2a des Verbandsstatuts (Beiträge an den AWO-Bundesverband) sowie die von der AWO-Bundeskonferenz am 22.04.2023 auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen.

§ 18 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Die Schiedsgerichtsbarkeit und die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundeskonferenz 2021 den AWO-Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin, am 18.11.2021 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B. Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung. Es gilt die als Anlage 3 beigefügte Schiedsordnung in der am 19.06.2021 geänderten Fassung (Schiedsordnung im Sinne der Ziffer 10.5 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2.) Zuständiges Schiedsgericht ist das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V. mit Sitz in Karlsruhe gebildete Schiedsgericht, soweit nicht das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin gebildete Schiedsgericht zuständig ist.

§ 19 Verbandstatut

Der Kreisverband unterwirft sich dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt. Die Regelungen in dieser Satzung stellen eine abschließende Übernahme der Bestimmungen des Verbandsstatuts dar.

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Waldshut e.V.

§ 20 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbands kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch eine zu diesem Zweck einberufene Kreiskonferenz erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
3. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V. in Karlsruhe. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit diesem Tag außer Kraft.